



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Jagdgesetzes (Wildruhegebiete)

1. Ausgangslage

Der Kanton Appenzell I.Rh. bietet Lebensraum für viele Wildtiere. Wildtiere sind schreckhaft, störungsempfindlich und zeigen nach einer Störung normalerweise eine Fluchtreaktion. Im Sommer und Herbst sind Störungen im Regelfall eher unproblematisch, obwohl auch in diesen Jahreszeiten eine Flucht der Wildtiere erfolgt. Jedoch gibt es im Sommer und Herbst genügend Nahrung, damit die für die Fluchten aufgewendete Energie rasch wieder kompensiert werden kann.

In der kalten Jahreszeit ist wenig Nahrung vorhanden, die dazu auch noch nährstoffärmer ist. Die Tiere müssen mit ihrer Energie haushälterisch umgehen, weshalb sie sich im Winter möglichst wenig bewegen. Sie halten sich in dieser Zeit typischerweise in bestimmten Arealen, den sogenannten Wintereinständen, auf.

In den letzten Jahrzehnten haben Freizeitaktivitäten in der Natur stark zugenommen. Die Zunahme der Betätigungen in der Natur kann jedoch negative Auswirkungen auf das Wild haben: Werden die Tiere gestört, zieht dies meist eine anstrengende Fluchtreaktion nach sich. Bei einer dauernden Beunruhigung ist längerfristig, beispielsweise beim Birk- oder Auerwild, mit Lebensraumverlust, damit verbundener Reduktion des Fortpflanzungserfolgs und als Konsequenz mit einer Abnahme der Bestände bis hin zum lokalen Aussterben von Populationen zu rechnen.

Die Wildtiere verlieren mit ihrer Flucht wertvolle Energie, welche sie in der Folge wieder kompensieren müssen. Damit diese Kompensation möglichst rasch vorgenommen werden kann, wenden sich die Wildtiere häufig den Jungpflanzen, den dünnen Stämmen oder den Wurzelanläufen in den Wäldern zu. Hierdurch entstehen regelmässig Schäden am Wald, insbesondere Verbiss- und Schältschäden.

Das schweizweit erfolgreichste Instrument zur Störungsminderung durch Freizeitaktivitäten in den Wintereinständen der Wildtiere ist die Einrichtung von Wildruhegebieten. Umgangssprachlich werden diese oft Wildruhezonen genannt. Mit der Einrichtung solcher Zonen können die menschlichen Aktivitäten - insbesondere im Winter - gelenkt und den Wildtieren genügend grosse Rückzugs- und Nahrungsaufnahmegebiete bereitgestellt werden. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, dass in den festzulegenden Wildruhegebieten jegliche Nutzung oder jegliches Betreten verboten ist. Vielmehr sollen klar umschriebene Nutzungen erlaubt bleiben. Je nach Ort der Schutzzone und dem damit verbundenen Einfluss auf das Wild kann die Zielsetzung unterschiedlich sein.

Derzeit besteht keine kantonale gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Wildruhegebieten. Die einzigen Einschränkungen bestehen im Perimeter des eidgenössischen Jagdbanngiets Säntis. Die einschränkenden Regelungen hierzu ergeben sich aus dem Bundesrecht, welches beispielsweise verlangt, dass das Vertreiben oder Herauslocken von Tieren verboten ist.

Mit einer Revision des Jagdgesetzes (JaG, GS 922.000) soll nun eine Grundlage für kantonale Schutzmassnahmen geschaffen werden. Im Jagdgesetz sollen nur die essentiellen Vorgaben

geregelt werden. Die genaue Umgrenzung der Wildruhegebiete sowie der Betrieb in diesen Gebieten sollten durch den Grossen Rat festgelegt werden können.

2. Geschichte der Vorlage

Bereits im Jahr 2009 wurde der Landsgemeinde eine Ausscheidung von Wildruhegebieten unterbreitet. Die Vorlage wurde dannzumal klar abgelehnt. Dabei spielte vor allem der Umstand eine Rolle, dass die genauen Gebiete sowie die zukünftigen Vorgaben in den Wildruhegebieten nicht klar definiert waren und willkürliche Einschränkungen befürchtet wurden.

Nach einer längerdauernden Unterbrechung wurde seit dem Jahr 2019 ein neuer Vorstoss gewagt. Vorab hat der Kanton Appenzell I.Rh. zusammen mit den betroffenen Interessengruppen und -verbänden ein Wildruhekonzzept erarbeitet. Der Einbezug der Interessengruppen hat frühzeitig stattgefunden, und es wurden diverse Vernehmlassungen durchgeführt. Somit konnten alle betroffenen Kreise ihre Haltung zu den Wildruhegebieten äussern. Die Gesetzgebung zur Verankerung von Wildruhegebieten sollte möglichst im Einverständnis mit den Interessenverbänden vorgenommen werden können. Bei der Erarbeitung des Konzepts befassten sich die involvierten Verbände insbesondere bereits mit den konkreten Wildruhegebieten, den Ruhezeiten sowie den zulässigen Nutzungen und Einschränkungen. Im Jahr 2021 konnte schliesslich eine neue Revisionsvorlage des Jagdgesetzes erarbeitet werden. Dabei waren vier Schutzgebiete - Sonnenhalb, Chalberer, Marwees und Brugger Wald - vorgesehen.

Schutzgebiete können einerseits normativ ausgestaltet sein, was eine Regelung mit expliziten Verboten und Strafen bedeutet. Andererseits ist auch eine appellative Ausgestaltung, das heisst ohne ausdrückliche Verbote, dafür mit spezifischen Informationen und Aufrufen an die Bevölkerung, möglich. In der ursprünglichen Form sah die Vorlage vier ausschliesslich normativ geschützte Gebiete vor.

Bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Vorlage teilweise kritisch beurteilt. Aufgrund der Auswertung der Vernehmlassungsunterlagen gelangte die Ständekommission zum Schluss, dass für das Gebiet Sonnenhalb ein appellativer Schutz aus folgenden Gründen ausreichend und sinnvoll sei: Das Gebiet befindet sich an geringer Höhenlage und ist gut besonnt, weshalb es auch im Winter häufig schneefrei ist. Dies hat zur Folge, dass sich die Tiere leichter bewegen können als an hohen Lagen, was bei Fluchtreaktionen einen deutlich geringeren Energieverlust zur Folge hat. Zudem ist die Nahrungssituation deutlich besser als in anderen Gebieten. Schliesslich ermöglicht das Nebeneinander von normativen und appellativen Schutzgebieten einen Wirksamkeitsvergleich der beiden Lenkungsformen. Zuhanden des Grossen Rates wurde daher eine Vorlage mit drei normativ geschützten Wildruhegebieten überwiesen. Das Gebiet Sonnenhalb fiel aus der Vorlage, weil ein rein appellativer Schutz keine durchsetzbaren Rechtsfolgen nach sich ziehen kann und dementsprechend keiner gesetzlichen Grundlage bedarf.

In der Beratung des Grossen Rates stand wiederum das Gebiet Sonnenhalb im Zentrum der Diskussionen. Dieses Gebiet dient vorwiegend dem Rotwildbestand als Winterestand. Durch die Festlegung von Wildruhegebieten können die Rotwildbestände jedoch nicht direkt beeinflusst werden. Diese Regulierung erfolgt vielmehr im Rahmen des Wildtiermanagements und wurde bisher auch mit Abschüssen von Rotwild im eidgenössischen Jagdbanngebiet vorgenommen. Aufgrund der bundesgesetzlichen Bestimmungen bedarf die Bestandesregulierung im eidgenössischen Jagdbanngebiet der Zustimmung des Bundesamts für Umwelt und der beschwerdeberechtigten Naturschutzverbände. Diese Zustimmung konnte bis im Jahr 2021 immer erwirkt werden, insbesondere, weil bei der Umsetzung des unter der Mitarbeit der genannten Parteien erarbeiteten Wildruhekonzpts Fortschritte vorgewiesen werden konnten. Die Kommission des

Grossen Rates, welche für die Vorberatung des Geschäfts zuständig war, befürchtete eine Gefährdung einer weiteren Bestandesregulierung im eidgenössischen Jagdbanngebiet und erachtete daher einen appellativen Schutz des Gebiets Sonnenhalb als ungenügend. Sie beantragte, das Gebiet Sonnenhalb, wie die anderen drei Gebiete, unter einen normativen Schutz zu stellen. Der Grosse Rat folgte der vorberatenden Kommission. Die Mehrheit des Grossen Rates befand, dass der Schutz mit reinen Appellen zu wenig wirksam wäre und ein gesetzlicher Schutz des Wildruhegebiets mit Verboten und Geboten vorgesehen werden sollte. Die Revisionsvorlage wurde daher mit vier normativ geschützten Wildruhegebieten an die Landsgemeinde 2022 verabschiedet.

An der Landsgemeinde wurde die Vorlage intensiv behandelt. Die Voten waren wiederum, insbesondere zum Gebiet Sonnenhalb, ähnlich kontrovers ausgestaltet, wie es bereits im Vorfeld der Fall war. Einerseits wurde durch Votanten die Haltung vertreten, dass ein normativ geschütztes Gebiet Sonnenhalb nicht nötig und übertrieben sei. Andere Redner waren von der Haltung der Mehrheit des Grossen Rates überzeugt, weshalb die vorgeschlagene Variante unterstützt wurde. Schliesslich wurde ein Rückweisungsantrag gestellt, verbunden mit drei Aufträgen. Es sollte dabei auf das Gebiet Sonnenhalb verzichtet werden. Zudem sollte geprüft werden, ob im Gebiet Brugger Wald tatsächlich noch ein weitergehender Schutz notwendig ist, als es bereits heute der Fall ist. Schliesslich wurde beantragt, eine regelmässige Kontrolle der Notwendigkeit durchzuführen. Der Rückweisungsantrag wurde durch die Landsgemeinde angenommen.

Im Nachgang zur Rückweisung wurde auch für die Jagdsaison 2022 zur Bestandesregulierung wieder eine Anzahl von Abschüssen im Eidgenössischen Jagdbanngebiet beantragt. Die Umweltverbände erhoben Einsprache. Dieses Verfahren ist zurzeit noch hängig. Es muss jedoch befürchtet werden, dass ein entsprechendes Gesuch auch für die Jagdsaison 2023 durch Einsprachen blockiert wird.

3. Aufträge der Landsgemeinde

3.1 Gebiet Sonnenhalb

Beantragt wurde, das Gebiet Sonnenhalb aus der Vorlage zu streichen. Da die Landsgemeinde den Antrag annahm, kann das Gebiet nicht mehr im Jagdgesetz als Wildruhegebiet aufgeführt werden. Es verbleibt damit die Möglichkeit, das Gebiet appellativ zu schützen. Die Standeskommission hat die Absicht, das Gebiet Sonnenhalb appellativ zu schützen. Dazu ist keine entsprechende Bestimmung im Jagdgesetz nötig.

3.2 Schutzbedürfnis im Gebiet Brugger Wald

Im Perimeter des vorgesehenen Wildruhegebiets Brugger Wald sind bereits andere Schutzgebiete festgelegt. Das Gebiet ist vollumfänglich überlagert vom eidgenössischen Jagdbanngebiet Säntis, der Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung Schwägälp und vom Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) Säntisgebiet. Teilweise befinden sich in diesem Perimeter noch Flach- und Hochmoore, welche in kantonalen Naturschutzzonen umgesetzt wurden.

In Schutzgebieten ist immer vom Sinn und Zweck des Gebiets auszugehen. Die festgelegten Moorlandschaften beziehungsweise Flach- und Hochmoore bezwecken den Schutz des Moors und weniger der in diesem Perimeter lebenden Wildtiere. Beim BLN-Gebiet liegt ebenfalls der Schutz des Gebiets und dessen Besonderheiten an sich im Fokus. Der Schutz der Wildtiere sowie deren Lebensraum werden im eidgenössischen Jagdbanngebiet beabsichtigt. Demnach

müssen die in den jeweiligen Gebieten vorgesehenen Schutzmassnahmen verglichen werden. Teilweise überschneiden sich die im eidgenössischen Jagdbanngebiet und in den Wildruhegebieten vorgesehenen Schutzmassnahmen. So ist beispielsweise in beiden Gebieten eine Leinenpflicht statuiert. Allerdings sehen die beiden Schutzgebiete nicht vollumfänglich die gleichen Schutzmassnahmen vor. Beispielsweise ist ein Wegegebot im eidgenössischen Jagdbanngebiet nicht vorgesehen.

Gerade das Wegegebot ist auch in den anderen Schutzgebieten nicht verbindlich vorgesehen. Zwar sind die Kantone gehalten, die touristische und Erholungsnutzung mit dem Schutzziel in Einklang zu stellen. Für die einzelne Nutzerin oder den einzelnen Nutzer kann daraus jedoch kein durchsetzbares Verbot zum Verlassen eines Wegs abgeleitet werden.

Insbesondere hinsichtlich des Wegegebots ist es daher wichtig, dass auch im Brugger Wald weiterhin ein Wildruhegebiet vorgesehen wird. Insoweit sich die Schutzmassnahmen überschneiden, hat dies für die einzelne Nutzerin oder den einzelnen Nutzer keine nachteiligen Auswirkungen. Insbesondere wäre eine doppelte Ahndung eines Verstosses unzulässig. Insgesamt ist trotz der bestehenden Schutzgebiete eine Festlegung eines Wildruhegebiets Brugger Wald notwendig.

3.3 Periodische Notwendigkeitskontrolle

Der Staat und somit auch die Kantone sind aufgrund der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) dazu verpflichtet, im Rahmen des Rechts zu handeln. Das staatliche Handeln bedarf einer gesetzlichen Grundlage und eines öffentlichen Interesses. Zudem muss es verhältnismässig sein. Wenn nun in einem Schutzgebiet kein Schutzbedarf mehr vorläge, würde es bereits an einem öffentlichen Interesse mangeln oder zumindest wäre eine Schutzmassnahme nicht verhältnismässig. Schliesslich könnte mit der Durchsetzung einer Schutzmassnahme das Schutzziel - welches gar nicht mehr existiert - nicht erreicht werden. Konsequenterweise müsste der Kanton, in Nachachtung der verfassungsmässigen Vorgaben, die Schutzzone ohnehin aufheben. Aus diesen Gründen ist es nicht notwendig, eine gesetzliche Kontrollpflicht vorzusehen. Im Rahmen der periodischen Überprüfung der Verwaltungstätigkeit wird immer auch die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit von staatlichen Eingriffen überprüft.

4. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 3^{bis} Abs. 1

Umgangssprachlich sind Wildruhegebiete meist als Wildruhezonen bekannt. Juristisch ist der Begriff «Zone» jedoch eng mit raumplanerischen Abgrenzungen verbunden. Die mit der Ausscheidung von Wildruhegebieten beabsichtigten Ziele sind jedoch keine raumplanerischen. Daher wird der Begriff «Wildruhegebiete» gewählt.

Die Wildruhegebiete sollen klar umgrenzt sein, damit eine möglichst genaue Abgrenzung und ein klarer Vollzug ermöglicht werden. Sie bezwecken primär eine Lebensraumberuhigung sowie damit verbunden eine Reduktion der Schäden inner- und ausserhalb des Walds. Die Lebensraumberuhigung wird insbesondere mit folgenden beiden Mitteln erreicht:

- Störungsreduktion, das heisst die Beruhigung von wildökologisch besonderen Gebieten, die einem starken Nutzungsdruck durch Freizeitaktivitäten ausgesetzt sind,
- Störungsprävention, der längerfristigen Sicherung von Rückzugsgebieten für das Wild, das bislang noch keinem grossen Störungsdruck ausgesetzt ist.

Werden Wildtiere gestört, reagieren sie im Normalfall mit Flucht. Daraus resultiert ein Energieverlust, der kompensiert werden muss. Im Winter ist diese Kompensation schwierig, weil kaum Gras zu finden ist und das wenige Gras erst noch nährstoffarm ist. Die Wildtiere weichen daher aus und fressen Knospen an jungen Bäumen tiefhängender Äste. Damit schädigen sie den Wald. Schränkt man das Störungspotenzial ein, trägt dies indirekt zum Schutz der Wälder bei.

Art. 3^{bis} Abs. 2

Diese Bestimmung umschreibt die Gegenden, in denen ein Wildruhegebiet festgelegt werden soll. Die präzise Grenzziehung um die Areale soll vom Grossen Rat vorgenommen werden. Die Wildruhegebiete sollen bereits im Jagdgesetz umschrieben sein, damit von Anfang an klar ist, wo die Einschränkungen gelten. Mit der Festlegung auf dieser Stufe soll der Bestand der Wildruhegebiete verbindlich verankert werden. Insgesamt soll so sichergestellt werden können, dass zur Festlegung neuer oder anderer Wildruhegebiete wieder ein Gesetzgebungsprozess durchgeführt werden muss, in welchem alle relevanten Interessen gesammelt und gegeneinander abgewogen werden.

Es sollen folgende Wildruhegebiete festgelegt werden:

a) Chalberer

Die Legföhrenbestände umfassen ideale Lebensräume und Balzplätze für das Birkhuhn. Zudem ist das Gebiet Chalberer ein Wintereinstand für die Gämse. Im stark touristisch genutzten Ski-gebiet Ebenalp ist das Gebiet Chalberer einer der letzten und wichtigsten Rückzugsorte für die Wildtiere.

b) Marwees

An der Südflanke der Marwees besteht ein idealer Wintereinstand für Gämse. Derzeit ist das Areal Marwees im Winter von Menschen wenig genutzt. Mit der Festlegung eines Wildruhegebiets sollen eine Intensivierung der Nutzung im Winter vermieden und die gute Qualität des Winterlebensraums längerfristig gewährleistet werden.

c) Brugger Wald

Im Brugger Wald befinden sich die letzten Auerwildvorkommen des Kantons. Der Perimeter befindet sich zusätzlich innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebiets und mehrheitlich innerhalb der Moorlandschaft Schwägalp. Mit der Festlegung als Wildruhegebiet sollen klare Rahmenbedingungen und eine hohe Rechtssicherheit geschaffen werden.

Im Gesetz ist lediglich die grobe Umschreibung der Wildruhegebiete vorgesehen. Die genaue Festlegung des Perimeters soll durch den Grossen Rat mittels einer präzisen Kartendarstellung vorgenommen werden.

Art. 3^{bis} Abs. 3

Im Jagdgesetz sollen die grundsätzlichen Einschränkungen umschrieben sein. Diese sind aber durch den Grossen Rat noch zu konkretisieren. Um unbillige Ergebnisse durch eine zu starre Regelung zu vermeiden, soll der Grosse Rat Abweichungen von den Einschränkungen vorsehen können. Es ist bereits hier darauf hinzuweisen, dass die Einschränkungen nicht über das ganze Jahr, sondern nur während einer bestimmten Ruhezeit gelten sollen.

Es gelten die folgenden grundlegenden Einschränkungen in den Wildruhegebieten:

a) Wege- und Routengebot

In den Wildruhegebieten soll kein Betretungsverbot gelten, sondern lediglich ein Wege- und Routengebot. Betritt man ein Wildruhegebiet, muss man sich an die Wanderwege und offiziellen Routen halten.

Wanderwege sind Fussverbindungen, die im Fuss- und Wanderwegnetzplan enthalten sowie im Gelände mit gelben Wanderwegtafeln beschildert, also rot-weiss oder blau markiert sind. Routen hingegen bezeichnen Skitouren- und Schneeschuhrouden. Die Schneeschuhrouden sind im Gelände violett beschildert, die Skitourenrouden können dem Kartenmaterial des Bundesamts für Landestopografie swisstopo entnommen werden. Generell dürfen alle im Netzplan offiziell enthaltenen und im Gelände markierten Wanderwege und Routen das ganze Jahr begangen werden. Das Verlassen der Routen und Wege ist untersagt. Flächen, in welchen keine offiziellen Wege oder Routen im Netzplan enthalten und die somit auch nicht beschildert sind, dürfen während der Ruhezeiten nicht betreten werden. Mit der vorgeschlagenen Festlegung der Wildruhegebiete ist von einem solchen weiträumigeren Betretungsverbot einzig das Gebiet Chalber betroffen.

Ausnahmen zu bestimmten Zwecken sollen durch den Grossen Rat geregelt werden können. Angedacht sind beispielsweise folgende Ausnahmen:

- Recht für bestimmte Benutzende (Eigentümerschaft, Pächterschaft, Mieterschaft und Gäste) auf Zugang zu gewissen Gebäuden und Einrichtungen (beispielsweise Quelfassungen) im Wildruhegebiet;
- Ausnahmen für die Alp-, Land- und Forstwirtschaft;
- Unterhaltsarbeiten am offiziellen Wegnetz.

b) Jagdverbot

In den Wildruhegebieten soll die Jagd untersagt sein. Die Einschränkung sollte aufgrund der geplanten Ruhezeiten jedoch marginal sein. Die normale Hoch- und Niederwildjagd findet grundsätzlich ausserhalb der Ruhezeiten statt. Falls sich die Jagd- und Ruhezeiten ausnahmsweise trotzdem überschneiden sollten, wäre in den jeweiligen Wildruhegebieten die Jagd verboten. Zudem bleibt darauf hinzuweisen, dass unter Beachtung des Wege- und Routengebots die Ausübung der Jagd ohnehin kaum möglich wäre.

c) Leinenpflicht für Hunde

In den Wildruhegebieten sollen Hunde jederzeit an der Leine geführt werden. So sollen weitere Störungen der Wildtiere ausserhalb des Wegnetzes verhindert werden. Ausnahmen, beispielsweise für Hütehunde und Hunde in Sonderfunktionen, können durch den Grossen Rat vorgesehen werden.

Art. 3^{bis} Abs. 4

Die Festlegung der weiteren Details zum Betrieb innerhalb der Wildruhegebiete soll dem Grossen Rat übertragen werden. Hauptregelungspunkte hierfür sind die Ausnahmen (vgl. Art. 3^{bis} Abs. 3) sowie die Ruhezeiten.

Die Ruhezeiten sollen grundsätzlich nicht jedes Jahr individuell aufgrund der Schneemenge und Härte des Winters festgelegt werden. Vielmehr soll grundsätzlich die Phänologie ausschlaggebend sein. Diese befasst sich mit den im Jahresablauf periodisch wiederkehrenden Entwicklungserscheinungen in der Natur. Sie berücksichtigt charakteristische Entwicklungsstadien verschiedener Pflanzen und das Verhalten der Tiere. Die Tageslichtlänge bildet in diesem Zusammenhang nur einen von mehreren zu beachtenden Faktoren. So ist beispielsweise zu beobachten, dass im Herbst die Pflanzen langsam absterben, aufgrund der gespeicherten Energie jedoch noch bis in den Dezember relativ nährstoffreich sind. Im Frühling kann umgekehrt nicht direkt mit der längeren Tageslichtdauer von einer besseren Nahrungsbasis ausgegangen werden. Vielmehr dauert es regelmässig bis in den April, bis die Nahrung wieder nährstoffreicher ist. Des Weiteren bezieht die Phänologie das Verhalten der Tiere mit ein, insbesondere die sogenannte innere Uhr der Tiere.

Es ist geplant, dass der Grosse Rat lediglich den Rahmen für die Wildruhezeiten vorgibt. Für diesen Rahmen ist der Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 30. Juni vorgesehen. Die Festlegung der effektiven Ruhezeiten soll, abhängig von den Begebenheiten der einzelnen Gebiete, durch die Standeskommission vorgenommen werden.

Als Richtwerte sind folgende Ruhezeiten geplant:

a) Chalberer	15. Dezember	bis	15. April
b) Marwees	15. Dezember	bis	15. April
c) Brugger Wald	15. Dezember	bis	30. Juni

Neben den spezifischen Schutzbedürfnissen in den Gebieten können indessen noch weitere Kriterien zur Anwendung gelangen. So kann gegebenenfalls etwa die Grosswetterlage miteinbezogen werden. Wenn beispielsweise ein früher Frühlingsanbruch vorliegt, kann die Ruhezeit verkürzt werden.

In zwei der drei Wildruhegebieten ist im Sinne der genannten Richtwerte eine Ruhezeit von Mitte Dezember bis Mitte April vorgesehen. Ausserhalb dieses Zeitraums ist in diesen Gebieten die Nahrungsgrundlage in der Regel ausreichend.

Für das Gebiet Brugger Wald ist eine längere Geltungsdauer geplant. Dies hat weniger mit der Nahrungsgrundlage als vielmehr mit dem Verhalten der dort beheimateten Wildtiere zu tun. Zielarten bilden die beiden Raufusshuhnarten Auerhuhn und Birkhuhn, wobei vor allem das Auerwild als stark gefährdete Art (rote Liste der Brutvögel) im Fokus steht. Das Auerhuhn zählt zu den Arten mit der höchsten Schutzpriorität. Die Lebensräume des Auerwilds gelten gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz als schutzwürdig, wobei die bestehenden Schutzbestimmungen im besagten Gebiet die Schutzbedürfnisse des Auerwilds nicht genügend abdecken. Ein Auerwildlebensraum zeichnet sich durch lockere und lückige Wälder aus, welche wenig gestört sind, genau die Lebensräume also, welche im besagten Gebiet vorkommen und in den letzten Jahren unter hohem finanziellen Einsatz gezielt forstlich aufgewertet wurden.

Das Auerwild ist sehr störungsempfindlich, weshalb das Wildruhegebiet Brugger Wald einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Art leisten soll. Die Population und auch das Verbreitungsgebiet des Auerhuhns sind in der Schweiz seit der Mitte des letzten Jahrhunderts sehr stark zurückgegangen. Als wichtigste Ursachen gelten sowohl menschliche Störungseinflüsse als auch die veränderten Lebensräume. In der ganzen Schweiz geht man noch von 360 bis 470 Hähnen aus, wobei in der Nordostschweiz noch etwa 120 Hähne leben dürften, was sehr wenig ist. Das

Gebiet rund um den Brugger Wald ist das einzige Gebiet, in dem das Auerwild im Kanton Appenzell I.Rh. noch vorkommt.

Um die Störungseinflüsse während der Brut- und Aufzuchtzeit zu minimieren, ist eine Ausdehnung der Ruhezeit erforderlich. Daher soll die Dauer der Ruhezeit bis Ende Juni ausgedehnt werden. Die Alpbewirtschaftung wird von dieser Einschränkung nicht berührt.

5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Jagdgesetzes einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 6. Juni 2023

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig